

Das «Reinheitsgebot von 1516» ist im Bier trinkenden Deutschland längst ein «Erinnerungsort», mit dem auch jenseits der Bierwerbung vieles verbunden wird. Als die bayerischen Herzöge vor 500 Jahren verfügten, dass zu *kainem Pier / merer stückh / dann allain Gersten / Hopfen / unn wasser* verwendet werden dürften, ging es ihnen allerdings weniger um Verbraucherschutz, sondern vor allem um eine Vereinheitlichung im Steuergefüge – spätere Regelungen in Bayern ließen Gewürze im Bier durchaus zu. Dennoch präsentiert der Deutsche Brauer-Bund dies unverdrossen als Beweis deutscher *Bewahrung einer althergebrachten Handwerkstechnik* und zugleich als *älteste, heute noch gültige lebensmittelrechtliche Vorschrift der Welt*. Auch im Jubiläumsjahr 2016 werden historische Präzisierungen der Bedeutung von «1516» keinen Abbruch tun.¹

In Württemberg stammt das erste Gesetz, das ein Bier nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser vorschrieb, aus dem Jahr 1900. Zu dieser Zeit war «Reinheitsgebot» weder als Denkfigur konstruiert, ja noch nicht einmal als Begriff vorhanden. Mit Bezug auf das Brauen scheint der Terminus «Reinheitsgebot» in der öffentlichen Diskussion erstmals 1910 im Petitionsausschuss des Reichstags vorgekommen zu sein. Zunächst nutzten bayerische Brauereien das

«Reinheitsgebot» ab den 1920er-Jahren zur Abgrenzung; den deutschen Brauern insgesamt diente der Begriff ab den 1960er-Jahren als Kampfvokabel gegen ausländisches Bier. Gegen die *Harmonisierung der Bierherstellungsvorschriften* der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schoss 1972 beispielsweise auch der baden-württembergische Brauerbund scharf und orakelte, dass dank EWG nun Reis und Mais im Bier drohe. Es gebe aber nun einmal kein besseres Bier *als das aus Gerste, Hopfen, Hefe und Wasser* – das wisse gerade der Bierfreund im Land, denn: *In Baden-Württemberg wird auch seit über 320 Jahren Bier nach dem Reinheitsgebot gebraut.*²

Diese historische Datierung bezog der Brauerbund auf eine «Bier-Ordnung» Herzog Eberhards aus dem Jahr 1644. Darin hatte der Herzog bestimmt, es solle zu dem Brauenn *andrefß nichts als Gersten, Waizen, oder im Mangel dieser Früchten, auch Denckel, Hopfen und Wasser* benutzt werden; die Beimengung von Kräutern wurde verboten, doch war den Brauern ausdrücklich gestattet, *Wachholderbeer, Kümmel, Salz, jedes mäsiglich zu gebrauchen.*³ Auch wenn das Herzogtum Württemberg zu dieser Zeit ein Weinland war: Der Rückgriff des Brauerbunds auf diese herzogliche Verordnung als baden-württembergisches Reinheitsgebot war kühn. Denn eine entsprechende Regelung



Der Modernisierungsdruck erfasste um 1900 auch die Brauereien auf dem Land. Die Blauw'sche Brauerei in Saulgau war um 1900 die größte und modernste Braustätte in der oberschwäbischen Oberantsstadt – und ging 1913 in Konkurs.



Das Vorbild München ist unverkennbar: Auch die Stuttgarter Großbrauereien wie Dinkelacker schufen mit großem Aufwand prachtvolle Ausflugsziele, in denen sich auch bessere bürgerliche Kreise wohlfühlten.

gab es in Baden erst 1896 und – davon direkt beeinflusst – in Württemberg eben im Jahr 1900.

Einträglich: Der steigende Konsum kurbelte die Biersteuer in Württemberg kräftig an

Im Unterland und am See trinkt man Wein und Most (Apfelwein), auf der Alp und im Allgäu Brandtwein, im Oberland Weißbier, notierte 1865 der oberschwäbische Arzt und Dichter Michel Buck, und fuhr fort: Im ganzen Schwabenland nimmt in neuerer Zeit das Braubier als Hauptgetränke die erste Stelle ein. Tatsächlich hatte der Bierkonsum in den Jahren zuvor auch in Altwürttemberg deutlich zugenommen: Vor allem in den Jahren 1829 bis 1832 mit schlechter Weinernte war Bier auch in traditionellen Weingegenden populär geworden. Die Zahl der Bierbrauereien vermehrt sich fortwährend, gleichen Schritt haltend mit dem Geschmack des Publikums am Biertrinken, konstatierten die «Württembergischen Jahrbücher» 1839, und: Der Hauptsitz der Bierbrauerei bleibt jedoch Oberschwaben, namentlich aber Ulm. Die Zahl der Brauereien im Königreich stieg bis 1850 um rund 60 Prozent auf gut 3.000 an. Zugleich schossen Bierkonsum und Steuereinnahmen in die Höhe: Hatten die Württemberger 1845 statistisch nur jeweils knapp 71 Liter Bier im Jahr getrunken (gut 800.000 Gulden Steuern), stieg der Pro-Kopf-Verbrauch bis 1871 auf knapp 150 Liter

– das brachte dem Fiskus 2,03 Millionen Gulden (3,48 Millionen Mark).⁴

Die Biersteuer gehörte zu den «Reservatrechten», die sich 1870 die süddeutschen Länder hatten zusichern lassen, ehe sie dem neuen deutschen Kaiserreich beitraten. Dabei ging es den Süddeutschen nicht alleine um eine Symbolpolitik der Eigenständigkeit, sondern in erster Linie um ihre Staatsfinanzen: Der Anteil der Biersteuer am Staatseinkommen war zwar in Württemberg nicht so hoch wie in Bayern, doch brachte die Malzsteuer in den Jahren 1895 bis 1897 jährlich im Durchschnitt immerhin rund 8,9 Millionen Mark ein. Dazu kamen noch einmal Abgaben auf nach Württemberg importiertes Bier («Übergangssteuer») in Höhe von rund 230.000 Mark. Das entsprach zusammen rund 26 Prozent der Steuern, die das Königreich Württemberg selbst einnahm. Inklusive eines Anteils an den Reichssteuern verfügte Württemberg im Jahr 1900 über Einnahmen in Gesamthöhe von rund 54 Millionen Mark; die Biersteuer machte mithin rund 17 Prozent der gesamten Steuereinnahmen des Königreichs aus.⁵

Die Biersteuer wurde in Württemberg als Malzsteuer erhoben, steuerpflichtig war der Brauer. Damit verdiente der Staat an jedem Liter mit, ganz anders als bei Wein: Hier fiel eine Steuer nur auf in Wirtshäusern getrunkenen Wein an, während der privat konsumierte Wein steuerfrei blieb. Als die

Malzsteuer 1881 angehoben wurde, wettete im Landtag deshalb Friedrich Retter (Heidenheim, Volkspartei) entschieden gegen diese steuerliche Bevorzugung des Unterlandes: *bei uns im Bierland macht jeder Bauer sein Weißbier selbst; nun liegt aber ein Unrecht darin, daß man eine Konsumtionssteuer auf das Bier legt, während man eine allgemeine Getränkesteuer als solche auf den Wein und den Obstmost nicht hat. Hier ist also das Bierland, das Oberland entschieden höher angelegt mit dieser Konsumtionssteuer als das Unterland.* In Oberschwaben wurde auch mehr Bier getrunken: Während der durchschnittliche Ulmer im Jahr 1890 durchschnittlich gut 421 Liter Bier schluckte und der Laupheimer noch immer auf 350 Liter kam, brachten es beispielsweise die Metzinger nur auf knapp 145 Liter Bier im Jahr – wo Reben wuchsen, dominierte noch immer der Wein. Und auch in Stuttgart brach der Bierkonsum ein, wenn nach einer guten Ernte Wein und Most billig zu haben waren.⁶

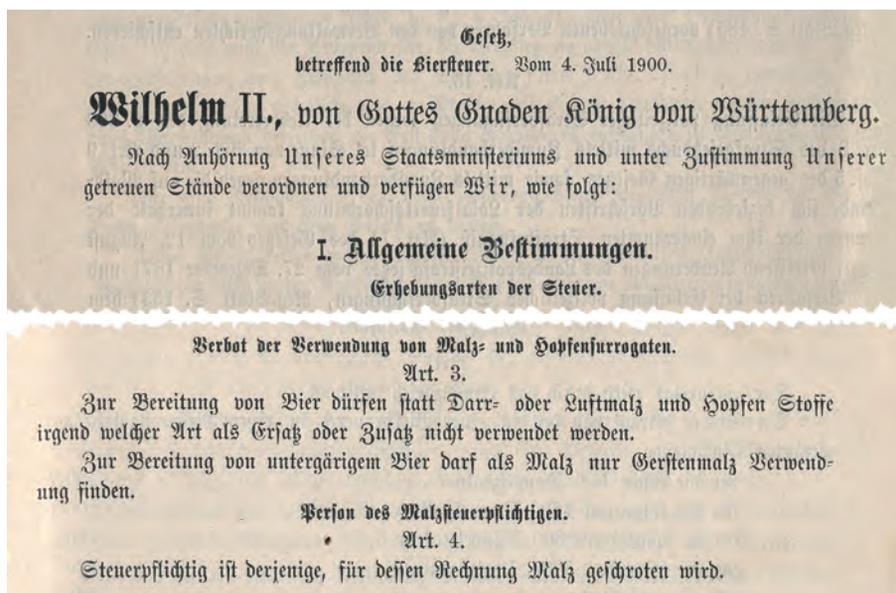
Verlust an Vielfalt: Industrialisierung der Produktion um 1900 verdrängt kleinere Bierbrauereien

Zum Ende des 19. Jahrhunderts kamen die Brauereien unter erheblichen Kosten- und Modernisierungsdruck. Längst hatten die Großanlagen in Stutt-

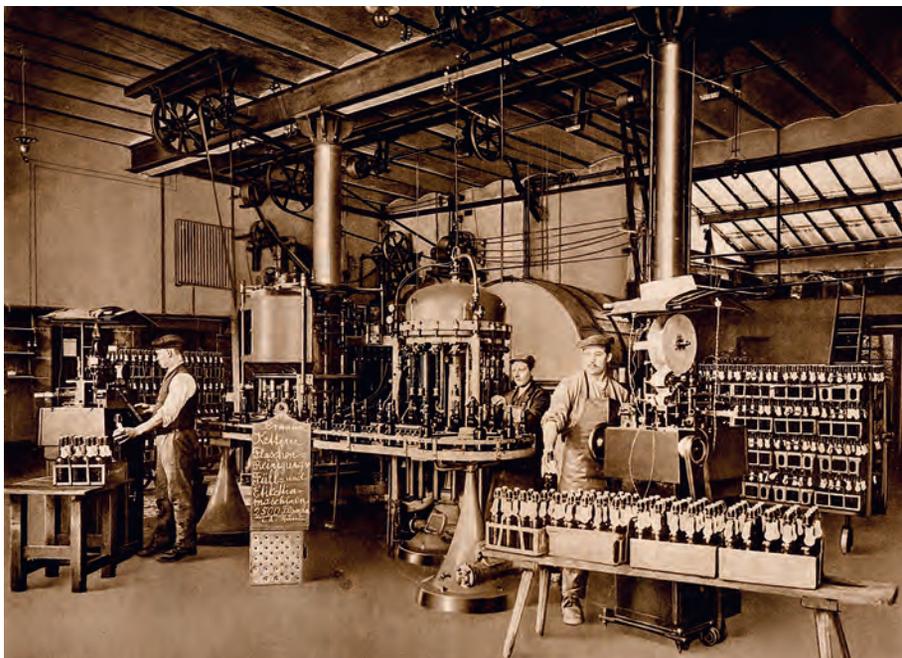


Bier wurde jahrhundertlang in Fässern gehandelt. Auch die 1897 gegründete Brauerei von Clemens Härle in Leutkirch verfügte über eine umfangreiche Fassfüllerei.

gart mit ihrer Produktion die traditionelle Bierstadt Ulm überflügelt. 1896 besichtigte der Verband der Deutschen Ingenieure die Aktienbrauerei Wulle in der Haupt- und Residenzstadt, wo Ernst Wulle die Jahresproduktion in knapp drei Jahrzehnten von 6.000 Hektolitern auf 50.000 Hektoliter hochgetrieben hatte. Der Bericht dazu jubelte: *Seit 1870 mit Dampfbetrieb eingerichtet, hat sich die Brauerei seither alle Verbesserungen der Neuzeit mit bestem Erfolge dienstbar gemacht – unter anderem verfügte Wulle über eine Eis- und Kühlmaschinenanlage sowie ein erst vor kurzem in Betrieb genommene[s] Dampfsudwerk für 25.000 kg Malzschüttung pro Sud.*⁷ Die großen Braue-



Von Gottes Gnaden bekam Württemberg nach kontroverser Parlamentsdebatte ein Reinheitsgebot: das «Gesetz, betreffend die Biersteuer» vom 4. Juli 1900. Bayern und Baden waren Vorbild.



Flaschenbier füllten um 1900 nur Großbrauereien ab, kleinere Betriebe zogen später nach. Flaschenabfüllung 1918 in der Pforzheimer Brauerei Ketterer.

reien verdrängten durch ihre Kapazität und ihren Herstellungspreis zusehends kleine und mittlere Brauereien. Obwohl zwischen 1880 und 1900 die Bierproduktion in Württemberg um 20 Prozent auf rund 4,1 Millionen Hektoliter stieg, sank die Zahl der Brauereien um rund 40 Prozent auf 1.537.⁸ Die Malzsteuer stieg dadurch auch, doch sah das Finanzministerium sorgenvoll, dass zum einen der Export württembergischen Bieres sank, zum anderen die zunehmende Verwendung von Ersatzstoffen statt Malz dem Steuerbetrug Tür und Tor öffnete.

Was die württembergischen Brauer alles so in ihren Braukesseln verarbeiteten, war dem Staat ziemlich egal, solange die Gesundheit nicht gefährdet wurde und die Brauer ihre Steuern zahlten. Schon das erste entsprechende Steuergesetz von 1827 hatte ausdrücklich statt Malz auch Ersatzstoffe gestattet und diese *Surrogate* in die Steuer aufgenommen. In den Jahren danach setzte die Steuerverwaltung immer wieder neu fest, wie diese Ersatzstoffe veranlagt werden sollten; im Jahr 1900 waren 100 Pfund Malz steuerlich gleichgesetzt 100 Pfund Mais, 87 Pfund Sirup, Reismehl oder Reisgries sowie 75 Pfund Trauben- oder Stärkezucker. Auf Ersatzstoffe zahlte der Brauer unter dem Strich also ebenso viel Steuern wie für Malz, doch konnte er die *Surrogate* zum Teil deutlich preiswerter erstehen: Die Menge Reis, die 100 kg Malz ersetzen konnte, kostete im Einkauf etwa 10 Mark weniger als das Malz; gerade für die Großbrauereien lohnte sich das in der Gesamtmenge durchaus. Außerdem ließ sich aus Reis auch das seinerzeit angesagte helle Bier leichter brauen – über diesen Punkt diskutierte auch die Abgeordnetenkammer noch ausführlich.⁹

Da die Malzsteuer ausdrücklich auch auf Malz-Ersatzstoffe fällig wurde, störte sich das Finanzministerium am zugesetzten Reis erst, als sich im Laufe der 1890er-Jahre das württembergische Bier immer schlechter verkaufte. Finanzminister von Zeyer rechnete den Abgeordneten vor, dass der Export württembergischen Bieres zwischen 1881 und 1897 um sechs Prozent auf gut 62.000 Hektoliter gesunken, der Import von Bier aus dem «Ausland» hingegen im gleichen Zeitraum um 155 Prozent auf knapp 74.000 Hektoliter gestiegen sei. *Es lässt sich aus diesen Zahlen doch entnehmen, so der Minister, daß wir allen Grund haben, den Ruf unseres Bieres zu stärken.*¹⁰

Das Finanzministerium sah das württembergische Bier also im Hintertreffen und wählte den entscheidenden Grund darin, dass im Ausland Ersatzstoffe im Bier verboten waren – in Bayern seit 1861, in Baden seit 1896. *Die Konkurrenz wurde dem bayerischen Bier wesentlich erleichtert durch die dem Konsumenten bekannte Bestimmung, daß dieses Bier ausschließlich aus Hopfen und Malz bereitet werden darf, so die Begründung der Beamten. Und nachdem nun auch Baden zu dem Surrogatverbot übergegangen ist, erscheint es notwendig, daß auch Württemberg in dieser Beziehung folgt. Und auch Wilhelm Friedrich Aldinger (Leonberg, DP), der als Berichterstatter fungierte, betonte, dass ein Verbot von Malzsurrogaten also nicht*



Eis-Ernte der Brauerei Sauter im oberschwäbischen Uttenweiler. Eis ernteten Brauereien von zugefrorenen Weihern oder züchteten es an Eisgalgen; es wurde dann eingelagert und übers Jahr mit dem Bier an Wirte abgegeben.

nur im Interesse des Renommees unseres Bieres, sondern ebenso sehr auch im Interesse der Steuerverwaltung liegt. Nüchtern rechnete das Finanzministerium vor, dass die Bedeutung der Ersatzstoffe in den Jahren zuvor deutlich gestiegen war: Hatten die württembergischen Brauer 1885 nur knapp 348 Tonnen Surrogate verwendet, so waren es 1898 schon 6.370 Tonnen, das waren rund sieben Prozent der gesamten Malzmenge. In über 90 Prozent der Fälle kam Reis als Ersatzstoff zum Einsatz, danach folgte Mais.¹¹

Vorbild im Renommee, aber auch im Geschmack war in jedweder Hinsicht das bayerische Bier. Georg Freiherr von Woellwarth-Lauterburg, Vertreter der Ritterschaft des Jagstkreises, konstatierte in der Parlamentsdebatte trocken: *Thatsache ist, daß das bayerische Bier den Weltmarkt erobert hat, weil jeder weiß, daß das bayerische Bier eben nur aus Malz und Hopfen und Wasser gemacht ist.* Die Lacher des Hohen Hauses hatte er auf seiner Seite, als er sich an den evangelischen Generalsuperintendenten von Reutlingen wandte: *Wenn ich auf der Reise bin, so trinke ich deshalb nur bayerisches Bier und Herr Prälat v. Sandberger wird in Jerusalem wahrscheinlich auch lieber bayerisches Bier als anderes getrunken haben.* Gerade im Osten Württembergs musste man aber nicht ins Heilige Land pilgern, um bayerische Biere trinken zu können: In den Grenzbezirken Württembergs, z.B. in Oberschwaben, so gab der Wangener Abgeordnete Max Dentler (Zentrum) zu Protokoll, *finde eine stätige [sic] Steigerung der Einfuhr von bayerischen Bieren statt; von einer Ausfuhr württembergischer Biere nach Bayern ist keine Rede.*

Der Triumphzug bayerischer Braukunst und der Streit um den Reis im Bier

In der Plenardebatte betonte eine Reihe von Rednern, nur Großbrauereien würden Malzsurrogate nutzen. Tatsächlich stellte Finanzminister von Zeyer aber klar, dass es in ganz Württemberg nur drei Kameralamtsbezirke gäbe, in denen nach aktuellen Steuererhebungen keine Ersatzstoffe verwendet würden: Backnang, Waiblingen und Wiblingen. Mit hin kann davon ausgegangen werden, dass zumindest auch zahlreiche mittelgroße Brauer zum Reis griffen, und zwar in allen Landstrichen des Königreichs. In allen politischen Lagern herrschte Einigkeit darüber, dass die Brauereien mit der Zeit gehen und sich den Wünschen ihrer Kunden anpassen müssten – und das hieß, *ein solch blasses (helles) Bier herzustellen, wie es gegenwärtig die Geschmacksrichtung eines großen Teils des biertrinkenden Publikums verlangt* (Friedrich Aldinger). Die Münchner Großbrauereien kauften dafür böhmische und ungarische Braugerste, während die württembergische Gerste

in den meisten Jahren zu dunkel war. Auch wenn der Wangener Max Dentler auf einige oberschwäbische Brauereien verwies, die ein klares Helles auch ohne Reis zustande brächten – gerade mit Blick auf die kleinen Brauer, die auf die Gerste benachbarter Bauern angewiesen waren, blieben in der Kammer doch erhebliche Zweifel zurück.

Diesen Aspekt versuchte Fritz Henning (Urach, Volkspartei) zu nutzen: Tatsächlich sei zu viel Reis im Bier ein Unding, aber auch bei den *kleinen und mittleren Brauern werde ein Reiszusatz von 10–15 % dem Biere nichts schaden. Reis ist auch ein Naturprodukt, man wird nicht sagen können, daß Reis ein Surrogat ist.* Mancher Bierkenner sage deshalb auch, der Reis *macht das Bier vollmundiger, prickelnder.* Henning plädierte deshalb für ein Surrogatverbot, wollte den Reis aber weiterhin erlaubt sehen – immerhin seien

PFAHLBAUTEN Prähistorische Schatzkammern UNESCO-Welterbe

400 Seiten
ca. 650 meist farbige
Abbildungen
Hardcover
24 x 30 cm
€ 39,-
ISBN 978-3-7995-0676-2



Im Zentrum dieses reich bebilderten Begleitbandes zur Großen Landesausstellung „4.000 Jahre Pfahlbauten“ stehen die Pfahlbauten in Baden-Württemberg. Die guten Erhaltungsbedingungen von organischem Material gewähren einzigartige Einblicke in die versunkenen Welten. Kleidungsstücke ihrer Bewohner, die ältesten Räder, Reste von Mahlzeiten, steinzeitliche Kaugummis oder auch Hygiene-Artikel zeichnen ein überraschend detailreiches Bild dieser Epoche.

Telefon 0711/4406-195
www.thorbecke.de
bestellungen@verlagsgruppe-patmos.de

T THORBECKE

Württemberg der Biersteuergemeinschaft des Reiches beigetreten. Für Württemberg war damit nicht nur eine lukrative Einnahmequelle versiegt; künftig wurde auch die Frage nach der «Reinheit» des Bieres nicht mehr in Stuttgart, sondern in Berlin geregelt.

ANMERKUNGEN

- 1 Karin Hackel-Stehr: Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere die Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516), Diss. phil. Berlin 1987.
- 2 Birgit Speckle: Streit ums Bier in Bayern. Wertvorstellungen um Reinheit, Gemeinschaft und Tradition, Münster 2001; «Reinheitsgebot» 1910, in: Verhandlungen des Reichstags. Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Bd. 275, Berlin 1911, S. 1894. – Stefan Weigel: Das Reinheitsgebot für Bier in Baden-Württemberg, hg. v. Baden-Württembergischen Brauerbund, Stuttgart 1972, ohne Pag.
- 3 August Ludwig Reyscher: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 17, Tübingen 1839, S. 172; Victor Daudert: Beiträge zur Geschichte der württembergischen Biersteuer, in: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 30, 1897, S. 85–108.
- 4 Michael Buck: Medicinischer Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben: Eine kulturhistorische Skizze, Ravensburg 1865, S. 5; Gewerbestatistik, in: Württembergische Jahrbücher 22, 1839, S. 347; Artur Widmann: Die Konzentrationsbewegung im württembergischen Braugewerbe, Heppenheim 1931, S. 13 f. u. 27; Albert Haug: Die Ulmer industrielle Revolution – beim Bier, in: Ulm und Oberschwaben 53/54, 2007, S. 316–397; Hans Georg Rimmel: Obierschwaben. Biergeschichte(n) aus Oberschwaben, Bad Buchau 1999.
- 5 Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten (fortan: Verhandlungen), Beilagen-Band I, H. 12, S. 21.
- 6 Verhandlungen (wie Anm. 5), Prot. v. 7. 3. 1881, S. 1394; Bier- und Fleischverbrauch in 26 Gemeinden Württembergs 1890/91 und 1893/94, in: Württembergische Jahrbücher 1894, S. 153; Jahresbericht der Handelskammer Stuttgart für 1900, Stuttgart 1901, S. 59.
- 7 Beschreibung des Oberamts Ulm, 2. Auflage, Stuttgart 1897, Bd. 1, S. 624; Zeitschrift des Vereines Deutscher Ingenieure 40, 1896, S. 1034.
- 8 Widmann (wie Anm. 4), S. 67.
- 9 Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben v. 9. 7. 1827, Art. 21 (RegBl 1827, S. 280); Gustav Schubert: Die württembergischen Malzsteuervorschriften nach dem Stand vom 1. März 1896, Stuttgart 1896, S. 76; Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherrn (fortan: Verhandlungen Standesherrn), Prot. v. 5. 3. 1897, S. 321 (Finanzminister v. Riecke).
- 10 Verhandlungen (wie Anm. 5), Prot. v. 22. 3. 1899, S. 136.
- 11 Verhandlungen (wie Anm. 5), Prot. v. 28. 4. 1900, S. 2366 (Aldinger), 2369 (v. Zeyer); Verhandlungen (wie Anm. 5), Beilagen-Band II, Beilage 12 v. 20. 2. 1899, S. 135 (Vorbericht, Surrogatübersicht).
- 12 Verhandlungen (wie Anm. 5), Prot. v. 22. 3. 1899, S. 129 (v. Woellwarth), S. 131 f. (Dentler); S. 135 (v. Zeyer); S. 134 (Henning – Herv. i.O.).
- 13 Verhandlungen Standesherrn (wie Anm. 9), Prot. v. 5. 3. 1897, S. 322 (Innenminister v. Pischek); Verhandlungen (wie Anm. 5), Prot. v. 4. 5. 1898, S. 4560; Bayerisches Brauer-Journal 9, 1899, S. 296.
- 14 Verhandlungen (wie Anm. 5), Prot. v. 28. 4. 1900, S. 2378 (Kloß); Prot. v. 2. 5. 1900, S. 2409 (Abstimmung); Prot. v. 22. 3. 1899, S. 133 (Schock).
- 15 Widmann (wie Anm. 4), S. 69–79.



Bei aller Modernisierung der Brautechnologie war auch um 1900 noch vieles Handarbeit. Mälzer in der Leutkircher Brauerei Härle.



Das Sudhaus der Leutkircher Brauerei Härle um 1900.